

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### V 1.25

#### Mietpreise und Mietfaktoren

1. Alle aufgelisteten Mietpreise verstehen sich (wenn nicht anders vermerkt) als Tagesmietpreise (24h). Für alle längeren Mieten gelten die unter Punkt 2 aufgelisteten Mietfaktoren.

#### 2. Mietfaktoren

Dauer	Mietfaktor
2 Tage	1.5
3 Tage	2.0
4 Tage	2.5
6 Tage	3.0
1 Woche	4.0
2 Wochen	5.0
3 Wochen	6.5
4 Wochen	8.0
5 Wochen	10.0
6 Wochen	12.0

Für Langzeitmieten wird auf Anfrage ein entsprechender Mietfaktor offeriert.

#### Mietmaterial

3. Die gemieteten Geräte dürfen nur an dafür passenden Stromnetzen betrieben werden. Ausserdem dürfen die Geräte nicht geöffnet oder umgebaut werden. Es dürfen nur Geräte geflogen werden, die die dafür vorgesehenen Vorrichtungen haben. Missbräuchliche oder fahrlässige Verwendung der Geräte ist verboten.

4. Weisen die gemieteten Geräte schon bei der Übernahme grobe Beschädigungen auf, welche eine zweckgemässe Nutzung ausschliessen, ist dies unverzüglich an audioplanet.ch – Schuler Eventtechnik (nachfolgend Vermieter genannt) zu melden. Der Vermieter bemüht sich in diesem Fall, ein mindestens gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

5. Schäden am Material, die während der Mietdauer auftreten, sind unvorhersehbar. Somit werden Schadenersatzforderungen nicht anerkannt. Abhängig von den Umständen versucht der Vermieter auf Kulanz ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen.

6. Während der Dauer der Miete hat der Mieter die volle Verantwortung für das gemietete Material. Er ist, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, verantwortlich für den Schutz vor Vandalen, Flüssigkeiten, Witterung oder Diebstahl. Ausserdem ist durch den Mieter sicherzustellen, dass die Stromversorgung den geltenden Normen entspricht.

7. Bei einem Diebstahl ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich bei der Polizei rapportieren zu lassen und den Vermieter zu informieren.

8. Die Versicherung des Mietmaterials ist während der gesamten Dauer der Miete, Sache des Mieters.

9. Bei nicht rechtzeitig retournierten Geräten behält sich der Vermieter vor, allenfalls den Rechnungsbetrag entsprechend der verlängerten Mietdauer anzupassen.

10. Nicht retournierte, beschädigte oder durch den Mieter abgeänderte Geräte werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Falls sich eine Reparatur lohnt bzw. möglich ist, wird diese durch den Hersteller, den Vertrieb oder durch den Vermieter durchgeführt und anschliessend dem Mieter in Rechnung gestellt.

11. Wird durch den Mieter nicht ausdrücklich ein bestimmtes Gerät gewünscht, behält sich der Vermieter vor, ein anderes für den Einsatzzweck ebenfalls geeignetes Gerät zu vermieten. Es gilt auf jeden Fall der offerierte Mietpreis.

### **Schäden und Störungen durch Mietmaterial**

12. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Störungen, die durch den Gebrauch des Mietmaterials verursacht werden. Dazu zählen z.B. Schäden durch Vibrationen der Subwoofer, Kurzschlüsse oder Fehlerströme durch defekte Geräte oder Ölfilme durch übermässigen Gebrauch von Nebelmaschinen oder ähnlichen Geräten, in kleinen Räumen.

13. Der Vermieter kann für ausgelöste Feualarme durch Nebelmaschinen oder ähnlichen Geräten, nicht haftbar gemacht werden. Der Mieter muss den Vermieter darüber informieren, falls entsprechende Feuermelder vorhanden sind.

14. Der Vermieter haftet nicht für Personenschäden durch Überschreiten des gesetzlich zulässigen Lärmpegels. Der Mieter ist verantwortlich für die Lautstärke und das Kennen der geltenden Vorschriften, der Vermieter darf aber bei übertriebenen Wünschen von Seiten des Mieters die Lautstärke zu Gunsten der Gesundheit der anwesenden Personen senken.

15. Der Vermieter haftet nicht für epileptische Anfälle, die durch Stroboskope oder ähnlichen Lichteffekte entstehen können.

### **Bewilligungen und Gebühren**

16. Jegliche Bewilligungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung sind Sache des Mieters.

17. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass SUIZA und andere Gebühren vorschriftsgemäss bezahlt bzw. angemeldet werden.

### **Zugang zu Geräten**

18. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter jederzeit kostenlosen Zutritt zu den gemieteten Geräten zu gewähren.

### **Abschluss und Annullierung des Mietvertrages**

19. Bei Annahme einer Offerte durch den Mieter betrachtet der Vermieter automatisch die darin geforderten Leistungen durch den Mieter als erfüllt (z.B. Stromanschlüsse, Verpflegung, Helfer, Platz für Leergut etc.). Diese Leistungen sind Teil des Vertrages und können bei nicht erfüllen in Rechnung gestellt werden bzw. das geplante technische Setup eventuell verunmöglichen.

20. Bei vorzeitiger Auflösung des Mietvertrages durch den Mieter wird diesem 50% des offerierten Betrages verrechnet, wenn der Zeitpunkt der Absage mehr als eine Woche vor Beginn des Aufbaus bzw. der Veranstaltung ist. Bei einer späteren Absage wird dem Mieter 80% des Betrages verrechnet. Der Mieter hat zusätzlich sämtliche entstandene Unkosten zu bezahlen (z.B. bereits geleistete Arbeit, bestellte Geräte, Transporte etc.).

21. Der Mieter bestätigt bei der Bestätigung des Auftrags seinerseits, dass er die in der Offerte, den AGB und dem Mietvertrag erwähnten Punkte verstanden hat und vollumfänglich akzeptiert. Es ist unbedingt auf die auf der Offerte erwähnte Versionsnummer der AGB zu achten!

22. Als Bestätigung eines Auftrages gilt eine entsprechende schriftliche, telefonische oder mündliche Zusage. Für grössere Aufträge behält sich der Vermieter vor, eine rechtsgültige Unterschrift zu verlangen.

### **Änderung des Mietvertrages**

23. Falls nötig behält sich der Vermieter vor, die Bedingungen des Mietvertrages für einen bestimmten Auftrag zu ändern. In diesem Fall wird der Mieter entsprechen darüber informiert.

### **Bezahlung**

24. Wenn nicht anders vereinbart stellt der Vermieter nach der Veranstaltung eine Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen. Barzahlung ist auf Anfrage auch möglich.

### **Datenschutz**

25. Personendaten, insbesondere Daten über Unternehmen, Kunden und Mitarbeiter, dürfen bearbeitet werden, soweit es für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist. Beide Parteien beachten dabei die Regeln des Datenschutzes und treffen dafür die geeigneten organisatorischen und technischen Vorkehrungen.

### **Rechtswahl und Gerichtsstand**

26. Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist am Sitz von audioplanet.ch Schuler Eventtechnik. audioplanet.ch Schuler Eventtechnik darf auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.

**Schlussbestimmungen**

27. audioplanet.ch Schuler Eventtechnik behält sich das Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

audioplanet.ch  
Schuler Eventtechnik  
Alte Strasse 27  
CH-8766 Matt  
[www.audioplanet.ch](http://www.audioplanet.ch)